

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. ZH

Adresse : Gesundheitsdirektion, Postfach, 8090 Zürich

Kontaktperson : Titus Merz

Telefon : 043 259 24 08

E-Mail : titus.merz@gd.zh.ch

Datum : 27. November 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **16. Dezember 2019** an die folgenden E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	5
Bemerkungen zu den Auswirkungen der Vorlage (insbesondere auf die Versicherer / Kantone)	7
Weitere Vorschläge	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	9

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.lv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. ZH	Im erläuternden Bericht wird davon ausgegangen, dass ein wettbewerbsorientiertes System Fehlanreize beseitige und sich kostendämpfend auf das Gesundheitswesen auswirke. Eine Umstellung auf «Wettbewerbspreise» bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) ist aus folgenden Gründen kaum umsetzbar: – Falsche Grundannahmen: Die erhoffte Kosteneinsparung durch Wettbewerbspreise würde durch den grossen Mehraufwand der betroffenen Akteure zunichtegemacht. Mit der laufenden MiGeL-Revision bekämpft der Bund bereits heute missbräuchliche Vergütungspraktiken und sorgt dafür, dass die Höchstvergütungsbeiträge auf das Niveau der tatsächlichen Beschaffungspreise sinken. Zudem ist die Vereinbarung eines Preises unterhalb des MiGeL-Höchstvergütungsbeitrags bereits heute möglich und wird auch praktiziert (Beispiel: «MiGeL minus 15%»-Regelung bei der Spitex-Vergütung im Administrativvertrag zwischen den Spitex-Leistungserbringern und den Versicherern). – Keine Steuerungsmöglichkeit durch Kantone: Die Kantone könnten nur dann intervenieren, wenn die Versorgung erwiesenermassen gefährdet ist. Es ist jedoch schwierig, eine Unterversorgung nachzuweisen, weil beispielsweise die zumutbare Entfernung zur nächsten Apotheke, die über einen MiGeL-Abgabevertrag mit dem Versicherer der Patientin oder des Patienten verfügt, nicht definiert ist. Ausserdem kann der Kanton die Versicherer auch dann nicht zu einer Anpassung der Verträge zwingen, wenn die Versorgung gefährdet ist. Er kann im Sinne von revArt. 45 KVG lediglich für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung sorgen. Es wäre möglich, dass die Anbieter die von den Versicherern vorgeschlagenen Preise nicht akzeptieren und daher keine oder zu wenige Abgabeverträge zustande kommen. Dadurch wird die Versorgung gefährdet und der Kanton müsste letztlich die notwendigen Produkte selber administrieren und finanzieren. – Mehraufwand bei den Betroffenen: Aus dem erläuternden Bericht (S. 15) geht hervor, dass das Verfahren des Bundes zur Festlegung der Leistungspflicht «nicht schlanker als bisher» durchgeführt werden kann, da der Bund nach wie vor für sämtliche Markenprodukte die Wirtschaftlichkeit ebenfalls prüfen und diesbezüglich Preisvergleiche im In- und Ausland sowie das Verhältnis von Nutzen und Kosten berücksichtigen muss. Für die bisher nicht involvierten Kantone würde – in Anbetracht der Vielzahl unterschiedlicher Abgabestellen und der schätzungsweise 10'000–20'000 verschiedenen Markenprodukten – ein administrativer und finanzieller Mehraufwand anfallen. Auch bei den Vertragspartnern führt die vorgeschlagene Regelung zu einem Mehraufwand gegenüber dem heutigen System. In organisatorischer Hinsicht wären auch die Patientinnen und Patienten stärker belastet als bisher, da sie beispielsweise für ihre Prothese oder ihre Kompressionsstrümpfe zwingend eine allenfalls weiter als bisher entfernte Abgabestelle aufsuchen müssten, die einen MiGeL-Vertrag mit ihrem Versicherer hat. Die Versicherten müssten sich zudem laufend darüber informieren, ob ihre bisherige Abgabestelle noch für die von ihr benötigten Mittel- und Gegenstände auf der Liste des Versicherers geführt wird. Genau abschätzen lässt sich der

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

	Mehraufwand der einzelnen Akteure zum jetzigen Zeitpunkt offenbar nicht. Noch viel weniger gewiss ist jedoch der Nutzen (individuell und gesamthaft), der diesem Mehraufwand gegenübersteht. – Unterschiedliche Preise und Qualität für Medizinalprodukte: Es ist anzunehmen, dass für die Medizinalprodukte je nach Versicherer unterschiedliche Preise vergütet werden. Das heisst, die versicherte Person muss – je nach Versicherer – mehr für das gleiche Produkt bezahlen. Mögliche wäre auch, dass sie sich aufgrund der Verträge ihres Versicherers mit einem kostengünstigeren Produkt mit minderer Qualität begnügen muss. – Benachteiligung von kleinen Anbietern: Während grosse Abgabestellen (Ketten) erhebliche Mengenrabatte im Einkauf erhalten, müssen die Kleinbetriebe kleine Mengen oft zu vergleichsweise höheren Preisen einkaufen. In Verhandlungen mit Versicherern haben sie keinerlei Druckmittel und müssen die vorgeschlagenen Preise akzeptieren, ob sie kostendeckend sind oder nicht. Kleine Anbieter sind aber gerade im Sinne von «ambulant vor stationär» und dem Ziel einer integrierten Versorgung wichtig. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die vorgeschlagene Gesetzesänderung ab und beantragen, die bisherige Regelung beizubehalten. Zudem sollen die Höchstvergütungsbeiträge regelmässig vom Bund an die Marktentwicklung angepasst werden.
Kt. ZH	
Kt. ZH	
Kt. ZH	
Kt. ZH	
Kt. ZH	
Kt. ZH	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.lv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					
Kt. ZH					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.lv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Auswirkungen der Vorlage (insbesondere auf die Versicherer / Kantone)	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. ZH	
Kt. ZH	
Kt. ZH	
Kt. ZH	
Kt. ZH	
Kt. ZH	
Kt. ZH	

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.lv. Humbel. Wettbewerbspreise bei
Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Kt. ZH			
Kt. ZH			
Kt. ZH			
Kt. ZH			
Kt. ZH			
Kt. ZH			
Kt. ZH			
Kt. ZH			

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Allgemeine Bemerkungen:

Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben.

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"):

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

Schutz aufheben

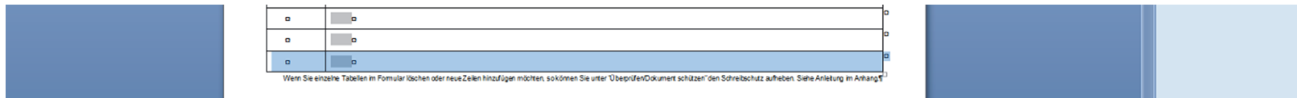
Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung – 16.419n Pa.Iv. Humbel. Wettbewerbspreise bei Medizinalprodukten der Mittel- und Gegenständeliste: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

